

Satzung
des
RAD-SPORT-CLUB „EIFELLAND“ MAYEN e.V.
in der Fassung vom 18. Januar 2008.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. Juli 1995 in Mayen gegründete Verein führt den Namen *Rad-Sport-Club (abgekürzt RSC)* „Eifelland“ Mayen e.V.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Bundes Deutscher Radfahrer mit seinem für Rheinland-Pfalz zuständigen Landesfachverband. Der Verein hat seinen Sitz in Mayen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Koblenz* eingetragen.
2. Der RSC „Eifelland“ Mayen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff, AO, und zwar insbesondere durch die gemeinnützige Pflege und Förderung des Amateurradsports und der Jugendarbeit in allen Disziplinen. Die Zwecke werden verwirklicht durch:
 - Regelmäßiges Training der aktiven Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.
 - Anleitung zum umweltgerechten Verhalten bei Trainingsfahrten und Rennen.
 - Teilnahme an Rennveranstaltungen
 - Regelmäßige Vereinstreffen zur Förderung der sportlichen Gemeinsamkeiten
3. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des RSC „Eifelland“ Mayen e.V. kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus erwachsenen Mitgliedern und Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. *Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb eines Monats eine schriftliche Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt.*

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines *Kalenderjahres* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung.

Neue Fassung der Satzung vom 5.6.1995 zuletzt geändert am 22.3.2006

- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. *Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Zahlung ist bargeldlos bzw. mittels Lastschriftinzug als Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Im Jahr des Eintritts ist der Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts zu zahlen.*
3. *Der Jahresmitgliedsbeitrag wird zum jeweiligen Jahresbeginn fällig.*

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet *einmal im Kalenderjahr* statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von *2 Wochen* mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch *Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Mayen*. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von *3 Wochen* liegen.
Im Falle der Nr. 3 muss die Versammlung spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. nach Zugang des Ersuchens (3. b)) einberufen werden.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahlen soweit diese erforderlich sind
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Neue Fassung der Satzung vom 5.6.1995 zuletzt geändert am 22.3.2006

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur *behandelt* werden, wenn diese Anträge mindestens *2 Wochen* vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung *dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt*.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Vorstand

1. Der *Vorstand besteht* aus:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - Dem erweiterten Vorstand:
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem RTF-Wart / Materialwart
 - g) dem Sportwart
 - h) dem Pressewart
 - i) dem/der Ehrenvorsitzenden
2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.*
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der *Vorstand* berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von *Mitgliederanliegen*.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
 - d) Sportveranstaltungen zu beschließen, zu organisieren und durchzuführen.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/di Geschäftsführer/in im Auftrag des/der zuständigen Leiters/in einberufen.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes *und der Ausschüsse* ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung *auf die Dauer von zwei Jahren* gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt bzw. benannt ist.

Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. *Wiederwahl ist einmal zulässig*

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 12 Ehrungen

1. Für Ehrungen ist der Vorstand maßgebend.
2. *Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur in derselben Weise entzogen werden.*
3. *In gleicher Weise kann ein/eine besonders verdiente/r ehemalige/r Vorsitzende/r zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er/sie hat Sitz und Stimme im Vorstand.*

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, *ist innerhalb von zwei Wochen erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.*
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Mayen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. *Für den Fall der Auflösung sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.*